

# Betriebs Berater

9 | 2019

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... **InvSt ... Digitalisierung ... IFRS ...** Recht ... Wirtschaft ... Steuern ...

25.2.2019 | 74. Jg.  
Seiten 449–512

## DIE ERSTE SEITE

**Prof. Dr. Wilhelm Haarmann**, RA/WP/StB

Missbrauch unter Art. 6 ATAD 1 – viele spannende Fragen

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Dr. Caspar Behme**

Die Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat –  
gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen und Haftungsrisiken | 451

## STEUERRECHT

**André Kral**, StB, und **Anne-Kathrin Watzlaw**, StBin

Anwendung des Freibetrags für bestandsgeschützte Alt-Anteile nach Einführung  
der Investmentsteuerreform – Praxishinweise unter Berücksichtigung der Änderungen  
durch das UStAVermG | 471

**Prof. Dr. Angelika Dölker**, MBA International Taxation

Anknüpfungspunkte der Besteuerung und Gewinnaufteilung angesichts der Digitalisierung  
von Geschäftsmodellen | 476

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dipl.-Kfm. **Jens Berger**, CPA, und **Jennifer Spieles**, M.Sc.

Ablösung von Referenzzinssätzen – auch für Nichtbanken ein Thema | 491

## ARBEITSRECHT

**Dr. Sebastian Naber**, RA, und **Dr. Willem Schulte**, RA

Transparenz von Ausschlussfristen – neuere Rechtsprechung und rechtssichere Gestaltung | 501

**Dr. Kerstin Reiserer**, RAin/FAinArbR, und **Katharina Melanie Skupin**, RAin

Rechtsprechungsentwicklung zur Sozialversicherungspflicht von  
(Gesellschafter-)Geschäftsführern einer GmbH | 505

Dipl.-Kfm. Jens Berger, CPA, und Jennifer Spieles, M.Sc.

# Ablösung von Referenzzinssätzen – auch für Nichtbanken ein Thema

Als Nachwirkung der Manipulationsskandale bei Referenzzinssätzen, zu denen sich Banken untereinander Geld leihen, haben die Bemühungen auf internationaler und europäischer Ebene hinsichtlich weniger anfälliger Referenzzinssätze in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die damit verbundenen Auswirkungen betreffen sowohl Banken als auch Nichtbanken und werfen verschiedene Fragen in der Rechnungslegung auf. Im nachfolgenden Beitrag werden der Hintergrund der Überarbeitung sowie die bisherigen regulatorischen Entwicklungen aus der Perspektive von Nichtbanken beschrieben. Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung der möglichen Auswirkungen der IBOR-Ablösung. Diese fokussiert sich auf die im Rahmen der International Financial Reporting Standards (IFRS) betroffenen Themen wie Hedge Accounting, Ausbuchung und Modifikationen sowie Bewertung und Offenlegung.

## I. Regulatorische Entwicklungen im Rahmen der IBOR-Reform

Interbankensätze (interbank offered rates, IBOR) wie EURIBOR (Euro interbank offered rate) und LIBOR (London interbank offered rate) spielen auf den Finanzmärkten eine zentrale Rolle. Sie dienen als Referenzzinssätze für Finanzprodukte und sollen damit einen objektiven sowie neutralen Vergleichsmaßstab bereitstellen. Allerdings sind sie in der Vergangenheit verstärkt in die Kritik geraten. Dazu beigetragen haben vor allem aufgedeckte Manipulationen durch die Marktteilnehmer. Zudem wurden Bedenken hinsichtlich des systemischen Risikos geäußert, da die Liquidität im unbesicherten Interbankenmarkt seit der Finanzmarktkrise 2007/8 stark zurückgegangen ist, aber eine zentrale Abhängigkeit der Finanztransaktionen von den IBOR besteht.<sup>1</sup>

Diese Entwicklungen machten die aktuell laufenden IBOR-Reformen unumgänglich. Im Juli 2014 schlug der Financial Stability Board (FSB) Standards für eine Reform der Referenzzinssätze vor, die sich u. a. auf die Verwendung transaktionsbasierter Inputdaten und die Entwicklung alternativer risikofreier Zinssätze beziehen.<sup>2</sup> Die Europäische Union (EU) hat diese Normen im Rahmen der neuen EU-Benchmark-Verordnung übernommen.<sup>3</sup> Am 29.6.2016 wurde die Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat am Folgetag in Kraft. Die Verordnung gilt seit dem 1.1.2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Durch Einführung dieser Verordnung soll die Integrität und Zuverlässigkeit von Referenzwerten in der EU gewährleistet werden. Sie betrifft die Bereitstellung von Referenzwerten, das Beitragen von Eingabedaten zu einem Referenzwert sowie die Verwendung eines Referenzwerts in der EU.

Im September 2017 gaben die Europäische Zentralbank (EZB), die Financial Services and Markets Authority (FSMA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Kommission die Einsetzung einer neuen Arbeitsgruppe des pri-

vaten Sektors zu risikofreien Zinssätzen (Working Group on Euro Risk-Free Rates) bekannt. Diese Arbeitsgruppe ist mit der Ermittlung und Einführung neuer risikofreier Zinssätze beauftragt, die als Alternativen zu den derzeit bestehenden Referenzzinssätzen (EURIBOR und EONIA (euro overnight index average)) dienen sollen.

Während eine Reform des EONIA zwar als möglich erachtet wurde,<sup>4</sup> der EONIA den Anforderungen der EU-Benchmark-Verordnung aber nicht gerecht würde, sprach die EZB-Arbeitsgruppe im September 2018 die Empfehlung aus, ESTER (euro short-term rate) als risikofreien Zinssatz für die Eurozone und damit als Ersatz für EONIA zu verwenden.<sup>5</sup> ESTER spiegelt die Kosten für eine unbesicherte Euro-Tagesgeldaufnahme im Großkundengeschäft von Banken im Euroraum wider und soll spätestens ab Oktober 2019 von der EZB bereitgestellt werden. Die EZB-Arbeitsgruppe schlägt in einem Konsultationspapier,<sup>6</sup> das sich mit dem Übergang von EONIA auf ESTER befasst, eine schrittweise Ersetzung des EONIA durch ESTER mit einem Übergangszeitraum bis Ende 2021 vor, was in Einklang mit den Zeitplänen in anderen Jurisdiktionen (z. B. Großbritannien oder USA) stehen würde.<sup>7</sup>

Das Ziel der EURIBOR-Reform besteht darin, die quotierungsbasierte Ermittlungsmethodik zu einer vollständig transaktionsbasierten Methodik zu entwickeln, um dem Markt einen transparenteren und robusteren Referenzzinssatz bereitzustellen und die Einhaltung der EU-Benchmark-Verordnung zu erreichen. Die Machbarkeit einer solchen Ermittlungsmethodik wurde jedoch als nicht möglich erachtet.<sup>8</sup> Seither befasst sich das European Money Markets Institute (EMMI), als Administrator des EURIBOR, mit der Entwicklung einer hybriden Ermittlungsmethodik, bei der die Berechnung durch Transaktionen von Panelbanken, soweit verfügbar, unterstützt wird und sich bei Bedarf auf andere Marktpreisquellen und/oder Expertenurteile stützt.

1 Vgl. FSB, Reforming Major Interest Rate Benchmarks, Juli 2014, abrufbar unter [www.fsb.org/wp-content/uploads/r\\_140722.pdf](https://www.fsb.org/wp-content/uploads/r_140722.pdf) (Abruf: 15.1.2019), S. 1.

2 Vgl. FSB (Fn. 1).

3 Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABIEU v. 29.6.2016, L 171, 1.

4 Informationen zum EONIA-Review sind abrufbar unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-eonia-org/eonia-review.html> (Abruf: 15.1.2019).

5 Vgl. Working group on risk free-rates, ECB to publish new unsecured overnight interest rate, September 2017, abrufbar unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ecb.pr170921.en.html> (Abruf: 15.1.2019).

6 Vgl. Working group on risk free-rates, Report by the working group on euro risk-free rates on the transition from EONIA to ESTER, Dezember 2018, abrufbar unter [https://www.ecb.europa.eu/paym/pdf/cons/euro\\_risk-free\\_rates/ecb.eoniaintransitionreport2018\\_12.en.pdf](https://www.ecb.europa.eu/paym/pdf/cons/euro_risk-free_rates/ecb.eoniaintransitionreport2018_12.en.pdf) (Abruf: 15.1.2019).

7 Vgl. Working group on risk free-rates (Fn. 6), S. 5 f.

8 Vgl. EMMI, Pre-live Verification Program – Outcome and Way Forward, Mai 2017, abrufbar unter [https://www.emmi-benchmarks.eu/assets/files/D0246B-2017\\_PLVP%20public%20report%20and%20way%20forward\\_FINAL.pdf](https://www.emmi-benchmarks.eu/assets/files/D0246B-2017_PLVP%20public%20report%20and%20way%20forward_FINAL.pdf) (Abruf: 15.1.2019).

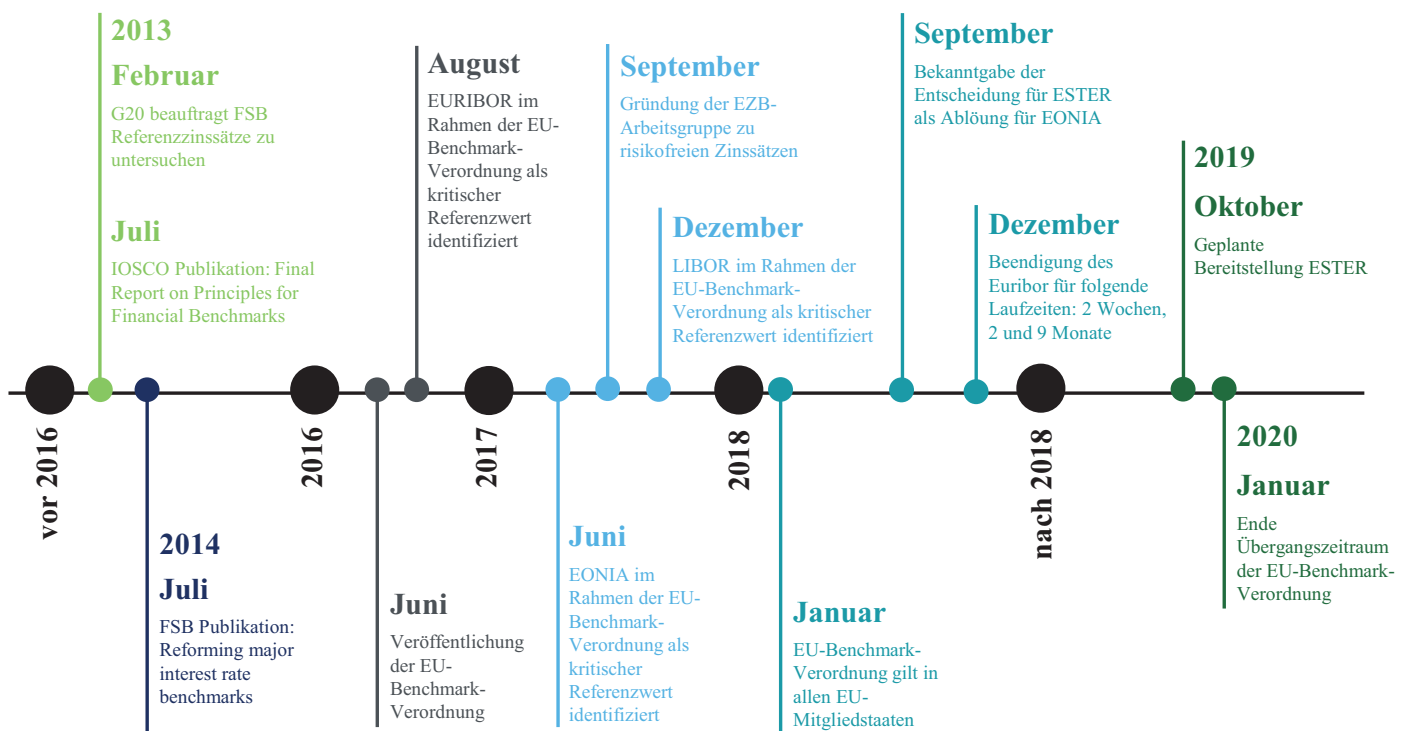


Abbildung: Übersicht der europäischen Entwicklungen im Rahmen der IBOR-Reform (Quelle: eigene Darstellung)

## II. Herausforderungen im Rahmen der IBOR-Ablösung

Die Reform aktueller Referenzzinssätze bringt für die Marktteilnehmer verschiedene Herausforderungen mit sich. Dies gilt zwar insbesondere für Banken, aber auch für Nichtbanken ist dies von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nichtbanken sind insbesondere aufgrund von variabel verzinslichen Darlehen, deren Zinszahlungen an einen IBOR gekoppelt sind oder durch abgeschlossene Swap-Verträge, wie Zins- oder Währungsswaps, deren variable Zahlungen auf IBOR referenzieren, betroffen. Dadurch werden Vertragsanpassungen bzw. -neuverhandlungen solcher Finanzinstrumente erforderlich, deren Laufzeit über die IBOR-Ablösung hinausgeht. Angepasste bzw. neue Sicherungsinstrumente oder Grundgeschäfte lösen wiederum die Notwendigkeit einer Anpassung von Sicherungsstrategien, Bewertungs- und Risikomodellen aus.<sup>9</sup> Im Rahmen des Risikomanagements können sich zudem weniger effektive Sicherungsbeziehungen ergeben, wenn der Übergang des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts auf einen neuen Referenzzinssatz nicht zu demselben Zeitpunkt und zu denselben Bedingungen erfolgt.<sup>10</sup> Diese Vielzahl von Herausforderungen wirkt sich auch auf die Ausgestaltung der Systeme und Prozesse einer Nichtbank aus. Betroffen sind bspw. IT- und Bewertungssysteme, Risikomanagementsysteme sowie Buchhaltungs- und Bilanzierungssysteme. Steuerliche und rechtliche Herausforderungen werden überdies mit der Ablösung der bisherigen Referenzzinssätze einhergehen.

Die Einführung neuer risikofreier Zinssätze könnte darüber hinaus weitreichende Folgen für die Finanzberichterstattung haben. Bislang bestehen noch viele Unsicherheiten, weniger aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften, sondern vielmehr, weil die Art und Weise, wie die risikofreien Zinssätze in bestehende vertragliche Vereinbarun-

gen, z. B. Derivate und Verbindlichkeiten, eingeführt werden und ob die aktuellen Referenzzinssätze weiterhin quotiert werden, noch nicht bekannt ist.<sup>11</sup> Zweifellos wird die Einführung von neuen risikofreien Zinssätzen je nach Rechtsordnung und Vertrag unterschiedlich sein, da viele der betroffenen Vereinbarungen bilateral und dem Einzelfall nach anzupassen sind. Die Auswirkungen auf die Rechnungslegung beschränken sich dabei allerdings nicht nur auf Finanzinstrumente. Nahezu jede Bewertung zum beizulegenden Zeitwert oder eine Barwertermittlung mit risikofreien Zinssätzen wie bspw. die Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, Werthaltigkeitstests oder Pensionen wird betroffen sein.

## III. Auswirkungen auf die Bilanzierung nach IFRS

### 1. Hedge Accounting

Die Auswirkungen der IBOR-Ablösung in Bezug auf die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) betreffen sowohl die Zeit vor der Ablösung, und damit bereits die aktuelle Finanzberichterstattung, als auch den Ablösungszeitpunkt selbst. Da die Vorschriften des IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ zu Hedge Accounting aufgrund eines im Rahmen einer Ausnahmeregelung<sup>12</sup> eingeräumten Wahlrechts weiter angewendet wer-

9 Vgl. PwC, Corporate Treasury Kompass, Dezember 2018, abrufbar unter <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/pwc-corporate-treasury-kompass-dezember-2018.pdf> (Abruf: 15.1.2019), S. 8.

10 Vgl. ISDA et al., IBOR Global Benchmark Survey 2018 Transition Roadmap, Februar 2018, abrufbar unter <https://www.isda.org/a/g2hEE/IBOR-Global-Transition-Roadmap-2018.pdf> (Abruf: 15.1.2019), S. 27.

11 Vgl. Deloitte, Thinking Allowed – IBOR replacement, Oktober 2018, abrufbar unter <https://www.iasplus.com/de/publications/global/thinking-allowed/2018/ibor-replacement/file> (Abruf: 15.1.2019), S. 8.

12 In Bezug auf die Ausnahmeregelung vgl. IFRS 9.7.2.21 und IFRS 9.6.1.3.

den können, sind die Auswirkungen der IBOR-Ablösung in Abhängigkeit von der Nutzung dieses Wahlrechts sowohl im Kontext von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ als auch in Bezug auf IAS 39 zu betrachten.<sup>13</sup> Die Auswirkungen auf das Hedge Accounting hängen im Wesentlichen davon ab, was als Grundgeschäft und als Sicherungsinstrument designiert und dokumentiert wurde bzw. wird, sowie von der dokumentierten Risikomanagementstrategie des Unternehmens.

Cashflow Hedges werden bspw. designiert, um das Risiko einer variablen Verzinsung ausgegebener Anleihen zu mindern. Weiterhin ist die Verwendung von Cashflow Hedges üblich, um eine erfolgswirksame Erfassung von Gewinnen bzw. Verlusten eines Sicherungsinstruments zunächst zu vermeiden und solange in der Cashflow-Hedge-Rücklage im sonstigen Ergebnis zu erfassen bis die abgesicherten variablen Zahlungsströme einer künftig erwarteten Transaktion eintreten (IFRS 9.6.5.11), um auch bilanziell die Sicherungswirkung in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Zwar kann der Zeithorizont, auf welchen die aktuell bei Nichtbanken bestehenden Sicherungsbeziehungen ausgelegt sind, variieren, doch kann es Cashflow Hedges mit einer Designation von IBOR-Zahlungsströmen geben, die über den Ablösezeitpunkt hinausgehen oder Designationen von IBOR-Zahlungsströmen, die erst nach dem Ablösezeitpunkt erwartet werden. Demnach stellen sich im Falle von Cashflow Hedges vor dem Ablösezeitpunkt folgende Fragen: Sind die erwarteten IBOR-Zahlungsströme aus heutiger Sicht auch nach dem Ablösezeitpunkt als hochwahrscheinlich zu erachten? Und ist das IBOR-Risiko weiterhin ein zulässiges Risiko, das separat identifizierbar sowie verlässlich bewertbar ist und somit abgesichert werden kann?<sup>14</sup>

Die Sicherungsbeziehung könnte weitergeführt werden, solange die abgesicherten erwarteten IBOR-Zahlungsströme hoch wahrscheinlich sind (IFRS 9.6.3.3 bzw. IAS 39.88(c)) bzw. das abgesicherte IBOR-Risiko noch als zulässiges Risiko anzusehen ist, das separat identifizierbar und verlässlich bewertbar ist (IFRS 9.B6.3.8 bzw. IAS 39AG99F). Andernfalls wäre die Sicherungsbeziehung zu beenden. Außerdem können die Beträge, die in der Cashflow-Hedge-Rücklage angesammelt wurden, nur dort verbleiben, solange noch erwartet wird, dass die abgesicherten künftigen IBOR-Zahlungsströme eintreten. Ansonsten sind die in der Cashflow-Hedge-Rücklage kumulierten Beträge sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern (IFRS 9.6.5.12(b) bzw. IAS 39.101(c)).

Die Frage nach der Zulässigkeit des abgesicherten Risikos stellt sich auch im Zusammenhang mit Fair Value Hedges. Sollte das abgesicherte IBOR-Risiko nicht mehr separat identifizierbar und verlässlich bewertbar sein, ist die Sicherungsbeziehung ab diesem Zeitpunkt zu beenden. Bei Beendigung eines Fair Value Hedge ist in Bezug auf Grundgeschäfte, für die der Effektivzinssatz verwendet wird,<sup>15</sup> eine Anpassung des Effektivzinssatzes erforderlich, um die als Teil des Grundgeschäfts ausgewiesenen Fair Value Hedge-Anpassungen zu amortisieren (IFRS 9.6.5.10 bzw. IAS 39.92).

In Bezug auf die Dokumentation ist bereits vor der IBOR-Ablösung zu hinterfragen, ob eine vorgenommene Änderung der Sicherungsdokumentation hinsichtlich der Antizipation einer möglichen Änderung des designierten Referenzwerts als abgesichertes Risiko zu einer De-Designation der bisherigen Sicherungsbeziehung und Designation einer neuen Sicherungsbeziehung führt.<sup>16</sup> Dies könnte aber bspw. zur Folge haben, dass die Sicherungsbeziehung ein Derivat mit einem Marktwert ungleich Null aufweisen würde, was wiederum zu Ineffektivitäten führen kann.<sup>17</sup> Entscheidend ist daher die verwendete For-

mulierung im Rahmen der Sicherungsdokumentation. Zusätzlich zu den Fragestellungen, die bereits im Zeitraum vor der IBOR-Ablösung gestellt werden müssen, ist im Ablösezeitpunkt zu beurteilen, ob die Veränderung des Grundgeschäfts, des Sicherungsinstruments oder die Zulässigkeit des abgesicherten Risikos zur Beendigung der bisher bestehenden Sicherungsbeziehung führt.<sup>18</sup> Die Ausbuchung des in einer Sicherungsbeziehung designierten Sicherungsinstruments würde zur Beendigung der Sicherungsbeziehung führen – es sei denn, der Ersatz durch ein neues Sicherungsinstrument wird als Teil der dokumentierten Sicherungsstrategie des Unternehmens angesehen (sog. roll over, IFRS 9.6.5.6 bzw. IAS 39.101). Dies hängt von den jeweiligen Tatsachen und Umständen sowie der Hedge-Accounting-Dokumentation ab und gilt gleichermaßen für Cashflow Hedges und Fair Value Hedges. Im Rahmen von Cashflow Hedges kann die Ausbuchungsfrage auch in Bezug auf variabel verzinsliche Grundgeschäfte eine Rolle spielen, wohingegen die Zahlungsströme eines festverzinslichen Grundgeschäfts im Rahmen eines Fair Value Hedge nicht durch die IBOR-Ablösung beeinflusst werden.

## 2. Modifikationen und Ausbuchung

Im Zeitpunkt der Umstellung auf neue Referenzzinssätze ist zu prüfen, ob eine Modifikation der Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments vorliegt. Ist eine Anpassung der vertraglichen Zahlungen bei Ablösung bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden, liegt keine Modifikation der vertraglichen Zahlungen i. S. v. IFRS 9 vor.<sup>19</sup> So sehen viele neue Verträge aufgrund der bereits seit längerem bekannten IBOR-Ablösung z. B. vor, dass bei Wegfall der IBOR ein alternativer Referenzzinssatz zur Anwendung kommt.<sup>20</sup> Ist dies nicht zutreffend, liegt bei Änderungen des Referenzzinssatzes eine Modifikation vor. In diesen Fällen sieht ein Vertrag bspw. nur die Zahlung bzw. den Erhalt von IBOR-Zinsen vor. Daher ist eine Änderung oder Ersetzung des Referenzzinssatzes in den Vertragsbedingungen durch Vereinbarung beider Parteien erforderlich.

Bei Vorliegen einer Modifikation der vertraglichen Zahlungen ist zu untersuchen, ob das modifizierte Finanzinstrument auszubuchen ist. Dazu ist eine Abgrenzung zwischen substanziellen und nicht-substanziellen Modifikationen vorzunehmen, wobei grundsätzlich sowohl qualitative als auch quantitative Faktoren zu berücksichtigen sind.<sup>21</sup> Im Falle einer substanziellen Modifikation kommt es zu einer Ausbuchung und Erfassung eines neuen Finanzinstruments, andernfalls ist

13 Auch wenn sich die Anforderungen der beiden Standards bezüglich Hedge Accounting in einigen Belangen unterscheiden, können sie dennoch für die von der IBOR-Ablösung betroffenen Themen grundsätzlich analog betrachtet werden.

14 Vgl. Deloitte (Fn. 11), S. 10.

15 Dies betrifft finanzielle Vermögenswerte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden.

16 Eine Beendigung der Sicherungsbeziehung ist unter IFRS 9 nur bei Wegfall von Sicherungsinstrument, Grundgeschäft oder geänderter Risikomanagementzielsetzung möglich (IFRS 9.6.5.6). Unter IAS 39 ist eine Beendigung der Sicherungsbeziehung hingegen jederzeit möglich (IAS 39.91(c)).

17 Vgl. EY, IBOR transition – IFRS accounting challenges and considerations, November 2018, abrufbar unter <https://eyfinancialservicesthoughtgallery.ie/wp-content/uploads/2018/10/EY-IBOR-transition-IFRS-accounting-challenges-considerations.pdf> (Abruf: 15.1.2019), S. 5.

18 Vgl. Deloitte (Fn. 11), S. 21.

19 Vgl. IDW RS HFA 48, Fortsetzung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 – Modifikation finanzieller Vermögenswerte“, IDW Life 2018, 962 ff., Rn. A6.

20 Zu unterscheiden sind diese Vertragsbedingungen von den Rückfalllösungen, die in den bisher bestehenden Verträgen enthalten gewesen sind. Diese waren lediglich für eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit eines Referenzzinssatzes ausgelegt und basierten auf der Annahme, dass dieser nach kurzer Zeit wieder verfügbar sein wird.

21 Vgl. Deloitte, iGAAP 2019, B8 Recognition and Derecognition, S. 738, in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte, und S. 794 f., in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten.



das Finanzinstrument weiterhin zu bilanzieren (IFRS 9.3.3.2 und IFRS 9.5.4.3).<sup>22</sup>

IFRS 9 enthält detailliertere Vorschriften zur Beurteilung einer Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten, wohingegen für finanzielle Vermögenswerte keine gesonderten Vorschriften bestehen. Werden die Vertragsbedingungen einer bestehenden finanziellen Verbindlichkeit wesentlich geändert (substanzielle Modifikation), ist dies wie eine Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und ein Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit zu behandeln (IFRS 9.3.3.2). Vertragsbedingungen gelten als wesentlich geändert, wenn der abgezinste Barwert der Zahlungsströme unter den neuen Vertragsbedingungen, einschließlich etwaiger Gebühren, die netto unter Anrechnung erhaltener und unter Anwendung des ursprünglichen Effektivzinssatzes abgezinster Gebühren gezahlt wurden, mindestens 10 % von dem abgezinnten Barwert der restlichen Zahlungsströme der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit abweicht (IFRS 9.B3.3.6).<sup>23</sup> Unter bestimmten Umständen kann jedoch eine qualitative Beurteilung ausreichen, um festzustellen, dass eine substanzielle Modifikation der finanziellen Verbindlichkeit vorliegt, wie bspw. bei einem Währungswechsel.<sup>24</sup> Wird zur Beurteilung, wann eine substanzielle Modifikation eines finanziellen Vermögenswerts vorliegt, nach IAS 8.11(a) auf die Regelungen zur substanziellen Modifikation finanzieller Verbindlichkeiten gem. IFRS 9.3.3.2 i.V.m. IFRS 9.B3.3.6 zurückgegriffen, ist grundsätzlich auch hier eine Gesamtbeurteilung aller qualitativen und quantitativen Faktoren notwendig.<sup>25</sup>

Bei Vorliegen einer substanziellen Modifikation ist demnach die ursprüngliche finanzielle Verbindlichkeit auszubuchen und eine neue finanzielle Verbindlichkeit anzusetzen. Eine etwaige Differenz zwischen den beiden Beträgen ist erfolgswirksam zu erfassen (IFRS 9.3.3.3).

Eine substanzielle Modifikation eines finanziellen Vermögenswerts führt zur Ausbuchung des ursprünglichen und zur Erfassung eines neuen finanziellen Vermögenswerts, wobei die Differenz des Buchwerts des ursprünglichen finanziellen Vermögenswerts und des beizulegenden Zeitwerts des neuen finanziellen Vermögenswerts erfolgswirksam zu erfassen ist.<sup>26</sup> Der neue finanzielle Vermögenswert ist bei Zugang auf Basis der Zahlungsstrom- und der Geschäftsmodellbedingung zu klassifizieren (IFRS 9.4.1.1).

Wird die Effektivzinsmethode auf den neu erfassten finanziellen Vermögenswert oder die neu erfasste finanzielle Verbindlichkeit angewendet, ist bei Zugang der Effektivzinssatz neu zu ermitteln. Unterscheidet sich dieser von dem ursprünglichen Effektivzinssatz des abgehenden Finanzinstruments, führt dies zu einer Änderung der zu erfassenden Zinserträge/-aufwendungen.

Liegt eine nicht-substanzielle Modifikation eines nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstruments vor, ist der Bruttobuchwert des Finanzinstruments zu aktualisieren und ein Modifikationsgewinn oder -verlust zu erfassen. Dieser ergibt sich als Differenz zwischen dem ursprünglichen Bruttobuchwert und dem Barwert der modifizierten Zahlungsströme, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz (IFRS 9.5.4.3). Die Ermittlung der Zinserträge/-aufwendungen erfolgt weiterhin auf Basis des ursprünglichen Effektivzinssatzes. Diesbezüglich stellt sich allerdings die Frage, welcher der ab dem Modifikationszeitpunkt zu verwendende Effektivzinssatz ist. Bspw. wäre die Verwendung eines Effektivzinssatzes mit Bezug auf IBOR für ein mit ONIA (overnight index average) verbundenes Darlehen unangemessen und auch schwer durchführbar, wenn

IBOR nicht mehr quotiert werden. Daher kann eine Aktualisierung des Effektivzinssatzes in Form von ONIA + Spread im Modifikationszeitpunkt angemessen sein, ohne einen Modifikationsgewinn/-verlust zu erfassen.<sup>27</sup>

Derivate dürfen nur dann ausgebucht werden, wenn sowohl die Ausbuchungskriterien für finanzielle Vermögenswerte als auch für finanzielle Verbindlichkeiten erfüllt sind, sofern durch das Derivat gegenseitige Zahlungen zwischen den Vertragsparteien möglich sind (d.h. die Zahlungen erfolgen oder könnten von und an jede der Vertragsparteien erfolgen, IFRS 9.BC6.233). Derivate, die nicht in einer Sicherungsbeziehung designiert wurden, und aufgrund einer substanziellen Modifikation auszubuchen sind, werden sowohl vor der Ausbuchung als auch bei Erfassung des neuen Derivats erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Liegt eine nicht-substanzielle Modifikation vor, wird die erfolgswirksame Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eines Derivats fortgeführt.

### 3. Bewertung

Referenzzinssätze sind oft eine Schlüsselkomponente des Diskontierungszusatzes, der von Marktteilnehmern in Modellen zur Bewertung sowohl finanzieller als auch nicht-finanzieller Posten verwendet wird. Der Effekt einer Änderung der Diskontierungssätze spielt dabei auch für Nichtbanken eine Rolle, da bei Weitem nicht nur die Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert betroffen ist. Auch andere Standards fordern eine Barwertermittlung unter (u. U.) Nutzung von risikofreien Zinssätzen, um den Zeitwert des Geldes zu reflektieren, wie bspw. IAS 36 „Wertminderung von Vermögenswerten“, IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ oder IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“, in die künftig nicht mehr bestehende Referenzzinssätze im Rahmen eines Bewertungsmodells einfließen können. Die Ablösung der Referenzzinssätze wird allerdings nicht nur Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung aufgrund geänderter Diskontierungssätze umfassen, sondern auch solche Auswirkungen beinhalten, die auf eine Änderung der Vertragsbedingungen zurückzuführen sind. So würde bspw. eine Änderung des vertraglichen Zinssatzes, auf den Leasingzahlungen indexiert sind, die Zahlungsströme aus dem Leasingverhältnis verändern und eine Anpassung der nach IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ erfassten Beträge erfordern.<sup>28</sup> Da die IBOR aktuell noch liquide sind und von den Marktteilnehmern zu Bewertungszwecken verwendet werden, steht die Verwendung dieser Zinssätze als Diskontierungszinssatz im Einklang mit den Grundsätzen des IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“, da dieser eine maximale Nutzung beobachtbarer Marktdaten erfordert. Die Verwendung der IBOR kann allerdings nach ihrer Ablösung unangemessen werden, wenn sie von Marktteilnehmern bei beobachtbaren Markttransaktionen nicht mehr verwendet werden. Daher muss diese Veränderung antizipiert

22 Für eine detaillierte Darstellung des Themas Modifikationen vgl. Deloitte (Fn. 21), S. 730 ff., in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte und S. 789 ff., in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten.

23 Zur Berücksichtigung von Gebühren im Rahmen des 10 %-Tests vgl. IFRIC Update Mai 2016, abrufbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/feature/news/updates/ifrs-ic/2016/ifric-update-may-2016.pdf> (Abruf: 15.1.2019), S. 4.

24 Vgl. Deloitte (Fn. 21), S. 794 ff.

25 Vgl. IDW RS HFA 48 (Fn. 19), Rn. A8.

26 In Bezug auf eine detaillierte Darstellung des Themas Modifikationen finanzieller Vermögenswerte vgl. IDW RS HFA 48 (Rn. 19).

27 Vgl. Deloitte (Fn. 11), S. 20.

28 Vgl. Deloitte (Fn. 11), S. 9.

und entsprechend geplant werden, auch wenn die Ablösung erst noch bevorsteht.<sup>29</sup>

#### 4. Offenlegung

Um den Abschlussadressaten ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch die IBOR-Ablösung zu vermitteln, erscheint eine Darstellung der absehbaren Auswirkungen und des Status quo der Ablösung im Lagebericht und Anhang bei entsprechender Bedeutung für das Unternehmen sachgerecht. Der Umfang der bereitgestellten Informationen geht dabei mit dem Näherrücken der Ablösung und mit einer zunehmenden Konkretisierung des neuen Referenzzinssatzes einher. Da die möglichen Auswirkungen nun künftig immer erkennbarer werden, sollte sich dies auch im Umfang des Anhangs und des Lageberichts widerspiegeln.

#### 5. Entwicklungen beim IASB

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Mitte letzten Jahres ein Forschungsprojekt gestartet, um die möglichen Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzberichterstattung zu untersuchen und ggf. Handlungsbedarf zu identifizieren.<sup>30</sup> In seiner Sitzung im Dezember 2018 beschloss der Board, das IBOR-Projekt in sein Standardsetzungsprogramm aufzunehmen.<sup>31</sup> Dabei sollen zwei Phasen unterschieden werden: Zunächst sollen Fragen der Rechnungslegung im Zusammenhang mit der Finanzberichterstattung im Vorfeld der IBOR-Ablösung angegangen werden. Anschließend will sich der Board den Fragen widmen, die sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Referenzzinssätze auswirken.<sup>32</sup> Im Rahmen des IASB-Meeting im Februar 2019 diskutierte der IASB daher zunächst mögliche Standardänderungen, die sich auf die Abmilderung der Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung vor der IBOR-Reform beziehen.<sup>33</sup> Vorläufig wurde entschieden, die Anforderung einer hohen Wahrscheinlichkeit im Rahmen des Hedge Accounting nach IFRS 9 und IAS 39 zu ändern, um Auswirkungen durch Unsicherheiten der IBOR-Reform zu mindern. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer geplanten Transaktion soll angenommen werden, dass die IBOR-basierten Vertragsbedingungen unverändert bleiben. Eine weitere Anpassung sieht die Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung auf den bestehenden vertraglichen Zahlungsströmen des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts vor. Zudem soll die Fortführung bestehender Sicherungsbeziehungen ermöglicht werden, sofern eine IBOR-Risikokomponente bei Designation separat identifizierbar gewesen ist, auch wenn diese Beurteilung durch die IBOR-Reform beeinträchtigt werden kann. Eine Erleichterung für Risikokomponenten, die zu Beginn einer Sicherungsbeziehung nicht separat identifizierbar sind, ist nicht vorgesehen. Die Erleichterungen sollen ab dem 1.1.2020 in Kraft treten und nur solange eingeräumt werden, bis Art und Zeitpunkt der designierten künftigen Zahlungsströme sicher sind.<sup>34</sup> Der Arbeitsplan des IASB sieht nach aktueller Planung einen Standardentwurf für das zweite Quartal 2019 vor,<sup>35</sup> nach dem Willen des Mitarbeiterstabs soll dieser im April oder Mai veröffentlicht werden.<sup>36</sup>

## IV. Zusammenfassung

1. Im Zuge der Reform aktueller Referenzzinssätze hat die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen der EZB ESTER als risikofreien Zinssatz für die Eurozone und damit als Ersatz für EONIA emp-

fohlen. In Bezug auf die Ablösung des EURIBOR strebt das EMMI die Entwicklung einer hybriden Ermittlungsmethodik an.

- Die IBOR-Ablösung führt zu Auswirkungen vielfältiger Natur, wodurch z. B. die Anpassung von Sicherungsstrategien sowie Bewertungs- und Risikomodelle oder auch eine Überarbeitung der Buchhaltungs- und Bilanzierungssysteme erforderlich werden kann. Dies betrifft auch Nichtbanken.
- Die Auswirkungen im Rahmen der IFRS-Bilanzierung betreffen insbesondere das Hedge Accounting und hängen im Wesentlichen davon ab, was als Grundgeschäft und als Sicherungsinstrument designiert und dokumentiert wurde bzw. wird, sowie von der dokumentierten Risikomanagementstrategie des Unternehmens.
- Des Weiteren ist im Zeitpunkt der Umstellung auf neue Referenzzinssätze zu untersuchen, ob eine Modifikation der Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments vorliegt, welche ggf. zu einer Ausbuchung führen könnte.
- Der Effekt der Änderung der Diskontierungssätze durch die Umstellung auf neue Referenzzinssätze spielt auch außerhalb von Finanzinstrumenten eine bedeutende Rolle, bspw. im Rahmen von Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36 oder von Rückstellungen gemäß IAS 37.
- Der IASB hat das Thema der IBOR-Ablösung in sein Standardsetzungsprogramm aufgenommen und beschäftigt sich nun zunächst mit möglichen Änderungen an IAS 39 und IFRS 9, die sich auf die Finanzberichterstattung vor der IBOR-Reform beziehen, wobei ein Standardentwurf noch im zweiten Quartal dieses Jahres erscheinen soll.

**Dipl.-Kfm. Jens Berger**, CPA, ist Partner bei Deloitte in Frankfurt a. M. und Leiter des IFRS Centre of Excellence. Er ist Mitglied des Global IFRS Leadership Teams von Deloitte und wirkt in diversen Arbeitskreisen und -gruppen bei EFRAG, IDW und DRSC mit. In diesem Beitrag gibt er seine persönliche Meinung wieder.



**Jennifer Spieles**, M.Sc., ist Mitarbeiterin im IFRS Centre of Excellence bei Deloitte in Frankfurt a. M. In diesem Beitrag gibt sie ihre persönliche Meinung wieder.



29 Die Einstufung in Level 2 oder Level 3 der Hierarchie des beizulegenden Zeitwerts kann davon abhängen, ob der bisherige Referenzzinssatz noch bzw. der neue Referenzzinssatz bereits liquide ist und damit i. S. v. IFRS 13 als am Markt beobachtbar gilt, vgl. Working group on risk free-rates (Fn. 6), S. 47.

30 Das dazugehörige Agenda-Papier, IFRS, Staff Paper, IBOR reform and the effects on financial reporting – Research project proposal, June 2018, ist abrufbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2018/june/iasb/ap19-ibor.pdf> (Abruf: 15.1.2019).

31 Das dazugehörige Agenda-Papier, IFRS, Staff Paper, IBOR Reform and the Effects on Financial Reporting – Research findings, December 2018 ist abrufbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2018/december/iasb/ap14-ibor-reform.pdf> (Abruf: 15.1.2019).

32 Aktuelle Informationen zum Stand des Projekts sind abrufbar unter <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/ibor-reform-and-the-effects-on-financial-reporting/#current-stage> (Abruf: 15.1.2019).

33 Das dazugehörige Agenda-Papier, IFRS, Staff Paper, IBOR Reform and its Effects on Financial Reporting – Issues leading up to IBOR reform, February 2019, ist abrufbar unter <https://www.ifrs.org/-/media/feature/meetings/2019/february/iasb/ibor/ap14-ibor.pdf> (Abruf: 6.2.2019).

34 Eine Zusammenfassung der Diskussionen des IASB-Meeting ist abrufbar unter <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/iasb-updates/february-2019/> (Abruf: 12.2.2019).

35 Der Arbeitsplan des IASB ist abrufbar unter <https://www.ifrs.org/projects/work-plan/> (Abruf: 15.1.2019).

36 Vgl. IASB (Fn. 33), S. 37.